

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

Hinweise zur Antragstellung im Taxenverkehr

Steuern § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

Für Taxiunternehmen gelten Betriebspflicht, Beförderungspflicht und Tarifpflicht. Das bedeutet, dass ein Taxiunternehmen Fahrgäste befördern muss, es kann sich die Fahrten nicht aussuchen und darf nur zu den Tarifen abrechnen, die von der Kommune festgelegt sind.

Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem PBefG

1. Fachliche Eignung des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V. mit §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung Die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie – und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen.

Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft die fachliche Eignung nachweisen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 – (Belegart O) und aus dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 - (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** - beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen.

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug sind ab Ausstellung 3 Monate gültig.

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten.

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug**; und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €**.

Bei Kapitalgesellschaften sind die Eintragungen z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.

4. Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit
Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.
Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von der für die Führung der Geschäfte beauftragten Person die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind ab Ausstellung jeweils 3 Monate gültig.

ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

BG Verkehr

Ottenser Hauptstr. 54

22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Voranmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0

Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform>

5. Antragstellung durch Gesellschaften
Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).
Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.
6. Betriebssitz
Der Betriebssitz muss sich im Land Berlin befinden. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten (z.B. Laden am BER mit Genehmigung).
7. Fiskaltaxameter
Taxen müssen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger (sogenanntes Taxameter*) ausgerüstet sein. (§ 28 Abs. 1 BOKraft)
Seit dem 01.01.2017 besteht die Pflicht, die im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar zu speichern und aufzubewahren. Eine Missachtung dieser Verpflichtung stellt einen schweren Verstoß gegen die abgaberechtlichen Pflichten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 d) PBZugV dar, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben.
Die Glaubhaftmachung der Nutzung des Fiskaltaxameters ist daher grundsätzlich die Voraussetzung für die Konzessionierung der Fahrzeuge und spätestens bei der Vorstellung der Fahrzeuge zu erbringen.
* *Nachweis des Vorhandenseins eines geeigneten technischen Systems, um die im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar zu speichern und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.*
8. Inklusionstaxen
Am 01.08.2021 ist der neu eingefügte § 64c PBefG in Kraft getreten. Dieser sieht u.a. vor, dass beim Verkehr mit Taxen ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen eine Mindestverfügbarkeit von barrierefreien Fahrzeugen in Höhe von 5% der vom dem Unternehmer betriebenen Fahrzeuge gilt. Das bedeutet z.B. dass bei 20 betriebenen Fahrzeugen mindestens ein Fahrzeug barrierefrei sein muss.
Diese Regelung findet auf alle beim LABO gestellten Anträge auf Erst- oder Neuerteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen Anwendung.

Antragstellung

Die Anträge sind postalisch zu übersenden oder in den Hausbriefkasten: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin einzuwerfen.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:

(Erstes Fahrzeug 150,00 €, jedes weitere Fahrzeug 40,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je Verantwortlichen im Unternehmen)

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca. 2 – 3 Monate nach Vollständigkeit der Unterlagen. Erneuerungsanträge sollten spätestens **vier Monate** vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden.

ACHTUNG:

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.